



Satzung der Sportgemeinde Christazhofen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde Christazhofen e.V.“. Die Abkürzung der Sportgemeinde Christazhofen „SGC“ beinhaltet auch jeweils die Anfangsbuchstaben der früheren selbständigen Gemeinden Siggen, Göttlishofen und Christazhofen. Die Sportgemeinde Christazhofen hat ihren Sitz in Argenbühl / Christazhofen und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des WLSB und seiner Verbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.¹

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ In nachfolgenden Ausführungen wird zur besseren Leserlichkeit nur die männliche Form verwendet. Alle weiblichen Personen sind grundsätzlich mit angesprochen.

§ 4

Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Diese ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung.
3. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungen haben keine eigene Kassenführung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Mit dem Beitritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sindNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. C) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) TodDer Austritt ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (nachfolgend GF-Vorstand genannt) schriftlich mitzuteilen und wird auf Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand in Einvernehmen mit dem Sportrat nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Besonders verdiente, langjährige Mitglieder können zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand des Vereins ernannt werden.
2. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Sportrates durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
3. Über Anträge auf Ermäßigung und passive Mitgliedschaft, Erlass oder Stundung von Vereinsbeiträgen entscheidet der GF-Vorstand im Einzelfall.
4. Der Vereinsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Vereinsauszeichnungen

1. Für überdurchschnittliche Leistungen oder besondere Treue kann der GF-Vorstand Auszeichnungen verleihen.
2. Der GF-Vorstand stellt im Benehmen mit dem Sportrat Richtlinien über die Voraussetzungen und Art der Verleihung von Auszeichnungen auf.

§ 9

Organe / Haftung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand (GF-Vorstand) und der Gesamtvorstand
 - c) der Sportrat
2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz

ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Alle Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes und der Beisitzer
 - b) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
 - c) Entlastung des GF-Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem GF-Vorstand noch dem Sportrat angehören
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr während der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des GF-Vorstandes durch Veröffentlichung im Gemeindenachrichtenblatt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
4. Der GF-Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist (wenn sie nicht offen durch Zuruf erfolgen) auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der GF-Vorstand – Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (GF-Vorstand) besteht aus:
 - a) dem Vorstand Verwaltung
 - b) dem Vorstand Sport
 - c) dem Vorstand Finanzen

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand Verwaltung
- b) dem Vorstand Sport
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Schriftführer
- e) dem Mitgliederverwalter

Der Gesamtvorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Amt wird in einem besonderen Wahlgang besetzt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so wird es durch Zuwahl durch den GF-Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportrat ersetzt. Bei Ausscheiden eines GF-Vorstandes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die durch Ergänzungswahl berufenen GF-Vorstandsmitglieder sind nur auf die restliche Amtszeit des Vorgängers gewählt.

2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ebenso obliegt dem Gesamtvorstand die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sportrats und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Jedes Mitglied des GF-Vorstandes kann über die Ausführungen von Vorhaben bis 250,- € im Einzelfall entscheiden.
3. Die GF-Vorstände vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der GF-Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
5. Der Vorstand Verwaltung beruft bei Bedarf eine Gesamtvorstandssitzung ein; er muss eine Sitzung einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand Verwaltung leitet die Sitzung; § 10 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend. In Vertretung oder in Absprache mit dem Vorstand Verwaltung können auch die weiteren GF-Vorstände eine Sitzung einberufen und leiten.

§ 12

Der Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus:
 - a) Dem Gesamtvorstand
 - b) Den Abteilungsleitern
 - c) Dem Vereinsjugendleiter
 - d) Vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar regelmäßig in der halben Amtszeit des Gesamtvorstandes. Bei Ausscheiden eines Beisitzers während der Amtszeit bleibt der Sitz bis zum regulären Ablauf der Amtszeit unbesetzt.

2. Der Sportrat ist zuständig für:
 - a) Beratung über Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes
 - b) Ausführung von Vorhaben, die Aufwendungen über 250,- € erfordernVor allen sonstigen Grundsatzentscheidungen soll der GF-Vorstand die Stellungnahme des Sportrates einholen.
3. Der Vorstand Verwaltung ist zugleich Vorsitzender des Sportrates. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Sportrates muss eine Sportratsitzung einberufen werden.

4. Für Beschlussfassung und Protokoll gilt die Regelung in § 10 Ab. 5 und 8 dieser Satzung.

§ 13

Vereinsjugendordnung

1. Alle jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet nach einer eigenen Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugendordnung wird von der Vereinsjugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Sportrat mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das Gleiche gilt für Änderungen.
Die Vereinsjugendordnung bzw. Änderungen der Vereinsjugendordnung tritt oder treten mit der Bestätigung durch den Sportrat in Kraft.
3. Die Vereinsjugendvollversammlung wählt einen Vereinsjugendleiter. Dieser ist mit Sitz und Stimme im Sportrat vertreten.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Der Sportrat ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu berufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Argenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.06.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.03.2016. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Argenbühl Christazhofen, den 01.06.2017

Manfred Warschke
Vorstand Verwaltung

Alexander Burow
Vorstand Sport

Renate Vochezer
Vorstand Finanzen